OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050440/2/BL

Datum:
Linz, 19. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck vom 13.04.2026, GZ: D508955/01292026, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als beim Spruch die Wendung „gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Oö. HHG 2024 sowie“ gestrichen wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.04.2026, GZ: D508955/01292026, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „D__“ (Rasse: Deutsche Dogge; Geschlecht: Hündin; Wurfdatum: 04.05.2023; Chipnummer: aaa) festgestellt.

Unter Spruchpunkt II. ergingen die damit in Verbindung stehenden Hinweise gegenüber der Hundehalterin und nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf). Angeordnet wurde dabei, dass die Bf entsprechend § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 der belangten Behörde spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung für den genannten Hund vorzulegen habe und gemäß § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 spätestens sechs Monate nach Rechtskraft einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung vorzulegen habe. Ebenfalls ergingen die Hinweise auf § 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 (Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten).

Begründend führte die belangte Behörde drei Vorfälle mit dem Hund an: Dieser habe am 23.11.2024 zwei Meerschweinchen in einer Garage zerbissen. Am 28.01.2026 sei der Hund von E__ vom Hund der Bf angegriffen und verletzt worden und am 29.01.2026 sei F__ vom Hund der Bf in die rechte Kniekehle und die Wade gebissen worden und sein Hund sei ebenfalls durch Bisse verletzt worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 27.04.2026 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass der Vorfall vom 23.11.2024 daraus resultiert sei, dass die Meerschweinchen nicht ordnungsgemäß verwahrt worden seien und frei in der Garage herumgelaufen seien. Die Hündin D__ habe einen natürlichen Jagdtrieb gehabt und habe mit den Meerschweinchen „fangen gespielt was zum tot führte“. Dies sei „total normal“ gewesen. Danach habe die Bf mit dem Hund einen „Anti-Jagd-Workshop“ bei einer Hundetrainerin absolviert. Zum Vorfall am 28.01.2026 führte die Bf aus, dass ihr Hund D__ vom Hund der E__ gebissen und provoziert worden sei und Bissverletzungen im Kopfbereich gehabt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 15.05.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden. Eine Verhandlung ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, da sich der für das Verfahren erforderliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage hinreichend ergibt und auch keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „D__“ (Rasse: Deutsche Dogge; Geschlecht: Hündin; Wurfdatum: 04.05.2023; Chipnummer: aaa).

Am 23.11.2024 kam es in der Gemeinde Vöcklamarkt zu einem Vorfall, bei dem die Hündin D__ in einer Garage zwei Meerscheinchen jagte und diese tötete.

Am 28.01.2026 kam es zu wechselseitigen Bissen zwischen der Hündin D__ und dem Hund von E__.

Am 29.01.2026 wurde F__ von der Hündin D__ in die rechte Kniekehle und die Wade gebissen. Er erlitt dabei eine oberflächliche Wunde. Sein Hund wurde ebenfalls durch Bisse verletzt. F__ hat die Hündin D__ zuvor nicht angegriffen.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Hinsichtlich des Vorfalles vom 23.11.2024 erging auch eine rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 09.01.2025 hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung des Hundes und einer Gefährdung. Zu diesem Vorfall hat die Bf auch in der Beschwerde bestätigt, dass die beiden Meerschweinchen durch den „Jagdtrieb“ ihres Hundes zu Tode gekommen sind.

Hinsichtlich des Vorfalles vom 28.01.2026, der im angefochtenen Bescheid dargestellt wurde und bei dem sich die belangte Behörde auf einen Polizeibericht bezieht, wurde von der Bf angegeben, dass die Hündin D__ ebenfalls gebissen und provoziert worden sei. Aufgrund der vorliegenden Beweismittel lässt sich dies für das Landesveraltungsgericht Oberösterreich nicht gänzlich entkräften und ist es somit möglich, dass die Hündin D__ hier provoziert bzw. angegriffen worden ist.

Allerdings steht unbestritten fest, dass am nächsten Tag (29.01.2026) ein Mensch am Körper verletzt worden ist durch die Hündin D__. Diesbezüglich liegt im Akt ein Polizeibericht vor, der die Verletzungen des F__ bestätigt. Hinsichtlich dieses Vorfalles, bei dem auch der Hund des Verletzten ebenfalls gebissen worden ist (laut Polizeibericht), gibt es kein substantiiertes Vorbringen der Bf.

Fest steht für die erkennende Richterin jedenfalls, dass der verfahrensgegenständliche Hund der Bf zumindest bei den Vorfällen mit den Meerschweinchen und dem Vorfall mit F__ nicht angegriffen worden ist. Ein freies Herumlaufen von Meerschweinchen in einer Garage stellt auf keinen Fall einen Angriff dar und auch hinsichtlich der Verletzungen von F__ (und seinem Hund) gibt es keine Anhaltspunkte für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, die einen Angriff auf die Hündin D__ durch F__ belegen würden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, lauten:

§ 4

Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(...) (2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.
(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann. (...)

§ 7

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.
(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen. (…)
(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(…) (3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht. (…)
(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen. (…)
(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Hündin D__ am 23.11.2024 zwei Tiere (Meerschweinchen) insofern schwer verletzt, als diese sogar getötet worden sind. Weiters steht fest, dass die Hündin am 29.01.2026 einen Menschen am Körper verletzt hat. In beiden Fällen erfolgte zuvor kein Angriff auf die Hündin.

Jeder dieser Vorfälle würde für sich alleine bereits ausreichen, damit von einem erhöhten Gefährdungspotenzial iSd § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 ausgegangen werden kann.

Da die Tatbestandselemente erfüllt wurden, ist der hier gegenständliche Hund daher gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 jedenfalls ein auffälliger Hund.

Der Gesetzestext des Oö. HHG 2024 ist diesbezüglich klar und eindeutig: Auffällig ist ein Hund jedenfalls, der einen Menschen verletzt hat oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. In den Erläuterungen zum Oö. HHG 2024 (RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 15) ist zudem noch dargelegt, dass es sich (bei der Verletzung eines Menschen) zumindest um eine leichte Verletzung iSd § 83 Strafgesetzbuch (StGB) handeln muss, wobei eine strafgerichtliche Verurteilung nicht vorliegen muss. Körperverletzungen iSd § 83 StGB sind nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, so etwa Wunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche, sonstige Läsionen, Lockerung der Zähne [vgl. dazu *Tipold* in *Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold* (Hrsg), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) zu § 83 StGB Rz 5 mit Nachweisen aus der Judikatur].
Beim Vorfall am 29.01.2026 ist es zu einer Körperverletzung gekommen, da der gebissene Mann eine oberflächliche Wunde an der Kniekehle und der Wade davongetragen hat.

Die Auffälligkeit entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege, wobei dem Feststellungsbescheid ein deklarativer Charakter zukommt (so auch die Materialien RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 14).

Dass die Bf nach dem Vorfall mit den Meerschweinchen einen „Anti-Jagd-Workshop“ 2025 absolviert hat, ist dabei unerheblich. Gleiches gilt auch für das Vorbringen der Bf wonach die Meerschweinchen in der Garage frei herumgelaufen seien. Dies rechtfertigt das Verhalten des Hundes in keiner Weise.

Die belangte Behörde hat im Ergebnis zu Recht die Auffälligkeit bescheidmäßig festgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024) und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 Oö. HHG 2024 hingewiesen (Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung jeweils binnen den gesetzlich vorgegebenen Fristen). Ebenfalls wurde auf § 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 verwiesen. Diese Bestimmung sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs. 7 Oö. HHG 2024.

Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Zu streichen war im Spruch des angefochtenen Bescheides lediglich der Passus „gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Oö. HHG 2024 sowie“, da sich die Auffälligkeit gegenständlich „nur“ auf § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 stützt und diesbezüglich zumindest zwei gesicherte Vorfälle (vom 23.11.2024 und 29.01.2026) gegeben sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen, zumal die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht und sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang